



# Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und  
Hansestadt Hamburg, der Robert Bosch Stiftung und  
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

## **Merkblatt zur Abrechnung von Projekten im schulischen und beruflichen Jugendaustausch, die von Krise durch das Coronavirus betroffen sind:**

Stand 23.10.2020

Sie haben eine Förderzusage/Förderung von der Stiftung bekommen, konnten aber Ihre Begegnung aufgrund des Coronavirus in 2020 nicht wie geplant durchführen. In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen wie Sie vorgehen können, wenn...

### **...Sie Ihre Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchten und keine Stornokosten haben, die Sie bei uns abrechnen möchten**

Sie teilen uns Ihre Entscheidung schriftlich mit. Ihre Bewilligung wird storniert. Falls Sie die Förderung der Stiftung schon überwiesen bekommen haben, werden Sie ein Entlastungsschreiben mit Rückforderung erhalten. Für das nächste Jahr stellen Sie einen neuen Antrag bei uns. Anträge für 2021 können zwei Monate vor Beginn Ihres Projektes bei der Stiftung eingereicht werden.

### **...Sie Ihre Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchten oder absagen müssen und bei uns Stornokosten abrechnen möchten**

Sie teilen uns Ihre Entscheidung schriftlich mit. Sie können die bereits angefallenen Kosten im Rahmen der ursprünglichen Bewilligungssumme abrechnen. Dafür schicken sie uns die folgenden Unterlagen im Original zu:

- Formloser Bericht (Wer und warum hat die Begegnung abgesagt? Warum sind die Stornokosten entstanden? Wie geht es weiter mit dem Austausch/mit der Partnerschaft?)
- Kosten- und Finanzierungsnachweis (das Formular finden Sie auf unserer [Webseite](#))
- Belegliste
- Nummerierte Originalbelege ausschließlich für die Kosten, die Sie mit Fördermitteln der Stiftung begleichen möchten

### **Voraussetzung für eine Erstattung von Stornokosten**

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Bewilligungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Nachweis durch Korrespondenz o.ä., dass die jeweilige Landesstelle für die Stornokosten nicht aufkommen kann.

Für das nächste Jahr stellen Sie einen neuen Antrag bei uns. Anträge für 2021 können zwei Monate vor Beginn Ihres Projektes bei der Stiftung eingereicht werden.